

Zum Stellenwert des ausserdienstlichen Schiesswesens für die Landesverteidigung

Autor(en): **Loretan, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **152 (1986)**

Heft 12

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-57271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In den Folgejahren sind nur noch die Lohnzahlungen zu rechnen.

Zusammenfassung

Die im Laufe der Jahrzehnte gewachsene Milizarmee ist eine für Schweizer Verhältnisse tragbare und die bestmögliche Lösung. Sie hat aus dem Menschenpotential des Schweizervolkes das Maximum für die Verteidigung mobilisiert und von den Opfern an Zeit und Finanzen, die das Volk gewillt ist für seine Landesverteidigung zu erbringen, das bestmögliche gemacht. Bleiben wir dabei. Unsere Armee ist keinesfalls teurer als jene vergleichbarer Nachbarländer, die mit der gleichen Bedrohung rechnen müssen. Der zunehmenden Komplikation der Waffensysteme werden wir mit dem Potential unserer gut qualifizierten arbeitenden Bevölkerung bei richtigem Einsatz auch in nächster Zeit noch Herr.

Die Einführung eines stehenden Heeres ist durch die demografischen Gegebenheiten sehr eingeengt. Es würde Mehrkosten verursachen, ohne die Wehrkraft zu verstärken. Ein stehendes Heer, das über einen Bestand von 35 000 Mann hinausgehen würde, ist bei den heutigen Rekrutenbeständen und der heutigen Gesetzgebung eine Illusion.

Die ständige Bereitschaftstruppe ist unzweifelhaft eine Notwendigkeit für unsere Armeeleitung, die für jeden Überraschungsangriff gewappnet sein muss. Mit 1000 Mann Bestand wird man jedoch kaum ernsthaft viel ausrichten. Die Bestandesfrage ist abzuklären, wobei man sich der daraus entstehenden Mehrkosten bewusst bleiben soll. ■

Aus der Schriftenreihe ASMZ:

Heiteres aus feldgrauem Dienst

Von Fritz Herdi. 180 Seiten, illustriert, Fr. 28.–.

Das Schweizer Militär als Zielscheibe des Witzes, des Humors und der Heiterkeit.

Allerdings auch mit Untertönen!

Ein vergnügliches, freches, unterhaltsames Buch für jeden Wehrmann, alt wie jung!

Zum Stellenwert des ausserdienstlichen Schiesswesens für die Landesverteidigung

Nationalrat Dr. Willy Loretan, Zofingen

Die Bundesverfassung von 1874 legt in Art. 18 den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht fest und bestimmt des weiteren, dass die Waffe unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen – zu Eigentum – in den Händen des Wehrmannes bleibt. Die Verfassung geht von der Tradition der bewaffneten Neutralität, aber auch von derjenigen des Milizsystems, des «bewaffneten Volkes», aus. Sie beide haben unser Land während bald zweier Jahrhunderte vor Krieg und Besetzung durch fremde Truppen bewahrt. In den Schützenvereinen unseres Landes schiessen heute rund 500 000 Schützen das Obligatorische, davon 120 000 freiwillig; über 200 000 Frauen und Männer bestreiten alljährlich freiwillig das Eidgenössische Feldschiessen.

Gesamtverteidigung und Waffenrecht

Unsere Gesamtverteidigung beruht auf dem Grundsatz der Dissuasion, das heisst der Kriegsverhinderung durch das Vorhandensein ausreichender Vorbereitungen, gepaart mit der Bereitschaft, die vorhandenen Mittel notfalls mit aller Entschiedenheit einzusetzen. Dabei spielen nicht nur Bewaffnung und Ausrüstung, ein hoher Ausbildungsstand der Armee und eingespielte organisatorische Strukturen im Bereiche der militärischen Landesverteidigung eine hochbedeutsame Rolle, sondern neben den weiteren Komponenten der Gesamtverteidigung auch der **Wehrwille und die Wehrbereitschaft unseres Volkes**. Und eben hier kommt das Verhältnis des freien Bürgers im freien Staat zu seiner Waffe zum Tragen.

Die Konzeption der Gesamtverteidigung vom 27. Juni 1973 (Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz) sieht im Rahmen des strategischen Auftrages an die Armee als «ultima ratio» den Kleinkrieg vor, mit dem Ziel, «dem Gegner die völlige Beherrschung besetzter Gebiete zu verunmöglichen und die Befreiung vorzubereiten». Es ist eine Illusion zu glauben, dass die Armee diesen Auftrag ohne aktive Unterstützung durch die Zivilbevölkerung auf längere Dauer erfüllen könnte. Diese wäre ihrerseits – nicht zuletzt wegen des durch die Armee wei-

tergeführten Widerstandes – Repressalien in einem Masse ausgesetzt, die das Entstehen aktiven, bewaffneten Widerstandes durch Zivilpersonen unausweichlich machen würden.

Das Recht auf freien Besitz einer Waffe ist also nicht nur von dissuasiver Bedeutung, sondern für eine allfällige Phase des Kleinkrieges ein Faktor, der über Erfolg oder Misserfolg von konkreten Aktionen mitentscheiden könnte. Ein freiheitliches Waffenrecht in Bund und Kantonen ist ein durchaus nicht zu unterschätzender Faktor zur Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes, weil es eben den Wehrwillen und die Wehrbereitschaft des Volkes positiv beeinflusst. Flossen und fliessen solche Überlegungen in die Politik der Bundesbehörden ein? Die Entwicklung verlief in den letzten 10 bis 15 Jahren eher in der umgekehrten Richtung.

Zunehmende Beschränkungen des freien Waffenbesitzes

Art. 94 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) lautete bis 1967 wie folgt: «Wer seine Wehrpflicht vollständig erfüllt hat, behält seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung als freies Eigentum». 1967 änderten die eidgenössischen Räte auf Antrag des Bundesrates die Bestimmung in dem Sinne, dass der

Wehrmann nach Erfüllung der Wehrpflicht Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, *«mit Ausnahme der leihweise gefassten Gegenstände»*, als Eigentum behalten kann. Der Nachsatz *«Der Bundesrat bezeichnet die leihweise abzugebenden Gegenstände»* übertrug die Garantie des Waffenbesitzes von der Stufe der Bundesverfassung auf diejenige des Ordnungsrechts der Exekutive! Fortan war das Sturmgewehr zum Beispiel nur noch Leihwaffe. Wohl wird der Karabiner 31 unter bestimmten Voraussetzungen den aus der Wehrpflicht ausscheidenden Wehrmännern unentgeltlich zu Eigentum abgegeben. Welchen Sinn macht es indessen, einem Wehrmann einen Karabiner in die Hand zu drücken, nachdem er seit mindestens 20 Jahren ausschliesslich mit dem Sturmgewehr geübt hat? Diese Lösung ist dem freiwilligen ausserdienstlichen Schiesswesen nicht förderlich. Warum überhaupt die Angst, dem nicht mehr dienstpflichtigen Wehrmann das Sturmgewehr abzugeben? Ändert denn plötzlich etwas an der «Gefährlichkeit» dieser Waffe, sobald sie einem nicht oder nicht mehr dienstpflichtigen Bürger gehört?

1978 verbot der Bundesrat unter dem Eindruck der deutschen Terroristenszene den freien Erwerb und Besitz halbautomatischer Gewehre. Die Schützen, die vorher ihr Privatsturmgewehr frei erwerben konnten, brauchen nun gemäss Art. 7 der Kriegsmaterialverordnung vom 10. Januar 1973 (in der Fassung vom 8. Februar 1978) das Plazet der Bundesanwaltschaft für den Erwerb ihrer Sportwaffe! Ende 1977 wurde sogar die Pistole, Modell 75, zur Leihwaffe erklärt und erst 1985 wieder als persönliche Waffe freigegeben.

Diese Entwicklung widerspricht dem Grundgedanken von Art. 18 Abs. 3 der Bundesverfassung, aber auch althergebrachten Traditionen unseres Landes. Sie ist, wie gezeigt, wehrpolitisch höchst fragwürdig. Sie zeitigt negative Ausstrahlungen auf das Verhältnis des Wehrmannes zu seiner Waffe. Sie stellt unsere Fähigkeit zum Widerstand im feindbesetzten Gebiet in Frage. Auch das Schiesswesen ausser Dienst als staatspolitisch und wehrpolitisch gewichtige Institution wird dadurch je länger je mehr in Mitleidenschaft gezogen.

Gegensteuer geben

Dem aus der Wehrpflicht ausscheidenden Wehrmann ist seine persönliche Waffe, d. h. heute das Sturmgewehr 57 (allenfalls durch Anschweissen der Seriefuersperre auf Halbautomatik ab-

geändert) und die Pistole, frei von jeder Verpflichtung und Registrierung anzuvertrauen. Dies ist um so eher durchführbar, als mit der Einführung des neuen Sturmgewehres 90 Sturmgewehre 57 aus der Armee zurückfliessen. Das ausserdienstliche Schiesswesen kann mit Sturmgewehren 57 «alimentiert» werden.

Nach einigem Hin und Her liessen sich Bundesrat und EMD zu entsprechenden Zusicherungen bewegen. Im Zusammenhang mit meiner Interpellation vom 4. März 1982 hat der Bundesrat verbindlich zugesichert, dass dem Wehrmann nach Entlassung aus der Wehrpflicht die persönliche Waffe wiederum zu Eigentum überlassen werden solle. Bis 1994/95 würden allerdings noch die Karabiner 31 abgegeben.

Mit dem Beginn der Überlassung von Sturmgewehren 57 werden sich indessen Probleme im Zusammenhang mit der bestehenden Kriegsmaterialgesetzgebung stellen. Denn auch ein allenfalls auf blosses Einzelfeuer beschränktes Sturmgewehr 57 fällt als halbautomatische Handfeuerwaffe unter dieses Gesetz und insbesondere unter die Verordnung über das Kriegsmaterial vom 10. Januar 1973/8. Februar 1978. Da ist einmal die Pflicht zur Registrierung der Waffe. Wie soll sie nach Abgabe von Zehntausenden, ja Hunderttausenden von Sturmgewehren auch nur einigermaßen effizient gehandhabt werden? Auch die Kontrolle der Weitergabe von Waffen, wie sie unter Schützen oder bei Erbgang ohne jede Formalität gang und gäbe ist, würde die Verwaltung und den unbescholtenen Bürger enorm belasten. Die heutige Regelung im Bundesrecht entbehrt im übrigen der verfassungsrechtlichen Grundlage, ist doch der Bund für die Ordnung des privaten Waffenbesitzes im Inland überhaupt nicht zuständig, sondern allein die Kantone. Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial von 1972 hat denn auch zum Ziel, den **gewerblichen** Handel mit Waffen, Munition, Sprengmitteln usw. im Rahmen der Beziehungen zum **Ausland** zu regeln. Insbesondere seit ihrer Änderung vom 8. Februar 1978 geht die bundesrätliche Verordnung eindeutig über diese Zielsetzung hinaus.

In einem weiteren Vorstoss vom 5. Juni 1986 habe ich den Bundesrat aufgefordert, die Kriegsmaterialgesetzgebung, insbesondere die Verordnung, entsprechend zu «entrümpeln». In seiner Stellungnahme teilte der Bundesrat die Absicht mit, *«den Kauf und Verkauf von Feuerwaffen – auch von halbautomatischen Handfeuerwaffen – unter Privaten auf dem Verordnungsweg zu vereinfachen»*; eine entsprechende

Revision der Kriegsmaterialverordnung werde zur Zeit «geprüft». Abklärungen des Verfassers bei der Bundesverwaltung ergaben, dass die Bundesgenehmigung von Handänderungen von Waffen im Inland aufgehoben werden soll. Indessen steht es den Kantonen frei, Genehmigungspflichten nach ihrem Recht weiterzuführen. Diese lassen in der Regel den Handel mit Halbautomaten frei, erfassen aber diejenigen mit Seriefuerswaffen entsprechend dem interkantonalen Konkordat.

Ist damit der Durchbruch zum angestrebten Ziel, Art. 18 der Bundesverfassung wieder in vollem Umfange spielen zu lassen, erzielt? Die nächsten Jahre werden es erweisen.

Eine langfristige Munitionspreispolitik tut not

Die Preisverbilligung der Munition für das ausserdienstliche Schiesswesen erfolgt seit Jahren ohne klare Leitlinien. Seit Mitte der siebziger Jahre standen die finanzpolitischen Zwänge beim Bund im Vordergrund und verdrängten die Aspekte des ausserdienstlichen Schiesswesens. Anzustreben sind eine langfristig ausgeglichene Munitionspreisentwicklung und ein fester, einheitlicher Preis für die verbilligte Übungsmunition aller Kaliber. Vor allem bei der Pistolenmunition beider Kaliber ist auf weitere Preissenkungen, zu erzielen durch Rationalisierungsmassnahmen beim Hersteller, zu drängen.

Pistolenobligatorium

Die deutlich rückläufige Tendenz bei der Verwendung der Ordonnanzpistolen im ausserdienstlichen Schiesswesen hat aber noch einen anderen Grund als den überhöhten Munitionspreis, nämlich das Fehlen des Obligatorisch-Schiessens auf die Distanzen von 50 und 25 m. Seine Einführung sollte endlich – auch aus Gründen der Wehrgerechtigkeit – an die Hand genommen werden. (Rund 12% der neu eingeteilten bzw. neu zu Offizieren und höheren Unteroffizieren beförderten Angehörigen der Armee werden heute mit der Pistole ausgerüstet.) Auch hier muss offenbar der Bundesrat durch Vorstösse aus dem Parlament «auf den Weg» geschickt werden.

Lärmschutzverordnung und ausserdienstliches Schiesswesen

Die auf das Umweltschutzgesetz gestützte Lärmschutzverordnung soll demnächst vom Bundesrat erlassen

werden. In intensiver Arbeit hat sich der Schweizerische Schützenverein (SSV) darum bemüht, die das ausserdienstliche Schiesswesen betreffenden Bestimmungen des Entwurfs soweit zu mildern, dass dieses nicht im Mark gefährdet wird. Es zeigte sich nämlich, dass zwei sehr wesentliche Gesichtspunkte bei den Spezialisten des Bundesamtes für Umweltschutz nicht die gebührende Beachtung gefunden hatten: Einmal die Tatsache, dass die Militärorganisation die obligatorische Schiesspflicht für den Wehrmann gesetzlich verankert (Art. 124 MO) und in diesem Zusammenhang den Gemeinden die Verpflichtung zur Errichtung von Schiessanlagen auferlegt (Art. 31 Ziff. 4 MO). Damit ist das öffentliche Interesse, welches das ausserdienstliche Schiesswesen beanspruchen darf, hinlänglich belegt; es muss bei der Ausgestaltung der Lärmschutzvorschriften entsprechend berücksichtigt werden. Zum andern fand der Umstand zu wenig Berücksichtigung, dass Schiesslärm aperiodisch, d.h. nicht dauernd, wie z. B. der Strassenlärm an stark befahrenen Durchgangsstrassen, anfällt. Daraus ergeben sich einige konkrete Forderungen:

1. Die Toleranzwerte sind im Vergleich zu anderen Lärmquellen angesichts des ausgewiesenen öffentlichen Interesses weniger scharf anzusetzen.

2. Beim Umbau oder Wiederaufbau einer Schiessanlage am gleichen Ort, der keine Nutzungserweiterung beinhaltet, muss der Immissionsgrenzwert zur Anwendung gelangen. Der Planungswert darf nur dort zum Massstab gesetzt werden, wo eine Kapazitätserhöhung angestrebt wird.

3. Bei Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden ist dem Eigentümer der Schiessanlage (Gemeinde und/oder Schiessverein) ein Mitspracherecht einzuräumen; den Eigentümern der von den Immissionen betroffenen Objekten ist im Rahmen der Wertvermehrung ihrer Liegenschaft eine Kostenbeteiligung zu auferlegen (Art. 20 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes).

4. Bevor eine Schiessanlage, die über dem Alarmwert liegt, geschlossen wird, muss Ersatz für sie geschaffen sein.

5. Für den Vollzug der Lärmschutzverordnung gegenüber Schiessanlagen ist eine Arbeitsgruppe mit einer Vertretung der gesamtschweizerischen Schützenorganisationen einzusetzen; sie soll Richtlinien erarbeiten und den Schiessvereinen beratend beistehen.

schen Parlamentariern, welche bereit sind, sich der Belange des ausserdienstlichen Schiesswesens anzunehmen; ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter aus beinahe allen Fraktionen an. Es geht ihnen darum, die drei dem ausserdienstlichen Schiesswesen drohenden Gefahren – Einschränkung des Rechtes auf freien Waffenbesitz, unstete und prohibitiv wirkende Munitionspreispolitik, übertriebene Lärmschutzvorschriften – zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Sie unterstützen damit die Bemühungen der gesamtschweizerischen Schützenorganisationen und insbesondere auch der «Pro Tell», Gesellschaft für freiheitliches Waffenrecht.

Es darf nicht sein, dass man in einem Land, welches einer halben Million Wehrmännern ohne jegliche polizeiliche Verlässlichkeitserklärung ein Sturmgewehr als Seriefirewaffe samt Munition überlässt, die gleichen Leute, sind sie einmal nicht mehr wehrpflichtig, entwaffnet und andere, die sich freiwillig dem Schiessen widmen wollen, mit bürokratischen Schikanen behelligt. Nicht kleinliche Verbandspolitik und «Schützenegoismen» sind es, welche uns veranlassen, uns für das ausserdienstliche Schiesswesen einzusetzen, sondern die Überzeugung, dass diesem für die Aufrechterhaltung eines intakten Wehrwillens grosse Bedeutung zukommt. ■

Denken Sie an eine Erweiterung
oder an einen neuen

Industriebau Gewerbebau

... dann können Sie nicht früh genug mit
uns sprechen, denn wir sind Spezialisten für die Planung und
Realisierung von Nutzbauten und wir beherrschen

- Stufe 1 Exakte Bedürfnis-Definition
- Stufe 2 Erarbeiten eines optimalen Betriebsablaufes
- Stufe 3 Funktionelle Projektierung mit Alternativen
- Stufe 4 Schnelle und wirtschaftliche Bau-Ausführung

Bürli garantiert für: Funktion, Preis, Termin und Qualität.

Sprechen Sie mit uns

Bürli AG

Generalplanung und
Generalunternehmung
für Industrie-, Gewerbe-
und Kommunalbauten



Brandisstrasse 32
8702 Zollikon
Postfach 26, 8034 Zürich
Tel. 01-391 96 96

Bürli AG Luzern
Sempacherstrasse 32
6003 Luzern
Tel. 041-23 15 15

Gutschein
für gratis Richtpreis-
Berechnung Ihrer Baudee



Name: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____

Einsatz weiterhin nötig

Seit kurzer Zeit besteht eine informelle Gruppierung von eidgenössischen